

Allgemeine Bestimmungen



- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Offerten, Angebote und Transaktionen Anwendung, die zwischen De Klepperstee und Dritten über Anmietung und Vermietung von Stellplätzen für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Hütte auf dem Erholungsgelände von De Klepperstee und/oder Anmietung und Vermietung einer Unterkunft oder eines Teils davon, einer mobilen Unterkunft oder Mobilheims Chalets oder einer Hütte zustande kommen.
- 1.2. Im Sinne dieser Bedingungen ist zu verstehen unter:
- A. **Unterkunft:** eine Ferienwohnungseinheit, die Eigentum von De Klepperstee ist und für die Vermietung vorgesehen ist.
- B. **De Klepperstee:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Recreatiepark De Klepperstee B.V., die das Unternehmen Vakantiepark De Klepperstee betreibt, welches Stellplätze für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Hütte und/oder für eine Unterkunft oder einen Teil davon, eine mobile Unterkunft/ein Chalet oder eine Hütte zur Verfügung stellt (vermietet).
- C. **Stellplatz:** der von De Klepperstee angewiesene Standort, auf dem eine mobile Unterkunft oder ein Mobilheim/Chalet/eine Hütte von dem Feriengast während des mit De Klepperstee vereinbarten Zeitraums aufgestellt werden darf.
- D. **Mobile Unterkunft:** nicht als Gebäude zu betrachtende Faltwagen, Camper, Wohnwagen oder ähnliche Unterkünfte, die zum Erholungsaufenthalt bestimmt sind und wobei die Nutzer ihren Hauptwohnsitz andernorts haben.
- E. **Feriengast:** die Person, die mit De Klepperstee einen Vertrag zu Erholungszwecken für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Hütte auf dem Gelände von Ferienpark De Klepperstee für den in dem Vertrag genannten Zeitraum abschließt.
- F. **Rekreativer Zweck:** ein zeitlich begrenzter Verbleib auf Grund und Boden von De Klepperstee und somit ausschließlich und allein der Erholung dienend. Ein permanentes Bewohnen durch den Feriengast und/oder anderen und/oder die vorübergehende Unterbringung des Feriengasts, von Familienmitgliedern und/oder Dritten, wozu auch (Saison-)Arbeitskräfte im weitesten Sinne des Wortes gehören, ist nicht zulässig und strengstens verboten.
- G. **Vertrag:** der Vertrag über Anmietung und Vermietung zwischen De Klepperstee und dem Feriengast bezüglich der Nutzung eines Stellplatzes auf De Klepperstee für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Hütte und/oder der Vertrag über die Anmietung oder Vermietung einer Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Hütte und/oder einer Unterkunft oder eines Teils davon, einer mobilen Unterkunft/eines Chalets oder einer Hütte, auf den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind.
- H. **Zeitraum:** der in dem Vertrag zwischen De Klepperstee und dem Feriengast genannte Zeitraum, wobei zwischen den folgenden Zeiträumen zu unterscheiden ist:
1. **Saison,** das heißt der Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November
 2. **Jahr,** das heißt der Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember
 3. **zeitlich befristet,** das heißt eine Nacht oder mehrere Nächte, jedoch weder eine Saison noch ein Jahr.
- I. **Einrichtungen:** Einrichtungen, die von De Klepperstee zu Gunsten des Feriengasts bereitgestellt und instandgehalten werden, wie zum Beispiel Toilettengebäude, Münzwaschsalon, Strom- und Wasserleitungen, Spielplätze und Müllsammelstelle. Die Wartung und Instandsetzungsarbeiten an Einrichtungen (oder anderen Teilen von De Klepperstee) können das ganze Jahr hindurch erfolgen.
- J. **Mobilheim/Chalet/Hütte:** ein Objekt (mobile Unterkunft), das als Ganzes bewegt werden kann und für den Erholungsaufenthalt bestimmt ist, wobei die Nutzer ihren Hauptwohnsitz andernorts haben.
- K. **Abstellen:** das (dauerhafte) Abstellen einer mobilen Unterkunft auf dem Gelände von De Klepperstee in der Zwischenzeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Saisons (1. November bis 31. März). In diesem Zeitraum ist die Übernachtung in der mobilen Unterkunft untersagt.
- L. **Reservierung:** eine Buchung, die ein Feriengast für einen bestimmten Zeitraum in der laufenden Saison tätigt.
- M. **Interne Kosten:** interne Kosten für den Betrieb von De Klepperstee.
- N. **Servicekosten:** Kosten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, wie Schutzvorrichtungen, Sicherheitsdienst, Müllabfuhr sowie Pflege der Grünanlagen und Wege. Ferner werden unter Servicekosten die von De Klepperstee zu entrichtenden Gemeindesteuern und sonstige Steuern, Abgaben und/oder Lasten verstanden, die aufgrund von Vorschriften, Maßnahmen, Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und/oder Regelungen im weitesten Sinne entstehen.
- O. **Hausordnung:** Regeln, die bei der Nutzung eines Stellplatzes, einer mobilen Unterkunft, eines Mobilheims/Chalets/einer Hütte auf De Klepperstee und/oder Unterkunft und/oder während eines Aufenthalts - gleich in welcher Eigenschaft und gleich aus welchem Grund - auf De Klepperstee zu berücksichtigen sind.
- P. **Bauwerk:** jede Konstruktion eines gewissen Umfangs aus Holz, Stein, Metall, Kunststoff oder einem anderen Material, die am Bestimmungsort entweder mittelbar oder unmittelbar mit dem Erdboden verbunden ist oder mittelbar oder unmittelbar im Boden oder auf dem Boden abgestützt ist. Darunter fallen auch u. a. Vordächer, Windschutz, Zeltleinwände, Überdachungen und Zäune.
- Q. **Klepperduinen:** alle Grundstücke nördlich vom Vrijheidsweg.

2. Vertragsinhalt, diverse Verpflichtungen

- 2.1. De Klepperstee stellt dem Feriengast einen zugewiesenen Stellplatz für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Hütte und/oder eine angewiesene Unterkunft oder einen Teil davon zum Aufenthalt zur Verfügung, in dem sich der Feriengast während des in dem Vertrag genannten Zeitraums und unter den in diesen aufgeführten Bedingungen und Konditionen ausschließlich für Erholungszwecke aufhalten darf.
- 2.2. Der Feriengast verpflichtet sich gegenüber De Klepperstee, den zur Verfügung gestellten Stellplatz oder die Unterkunft ausschließlich für Erholungszwecke zu nutzen und die im Vertrag festgelegten Vergütung (Preis) fristgerecht an De Klepperstee zu bezahlen. Der Feriengast verpflichtet sich ferner, gegenüber De Klepperstee sämtliche im Vertrag, in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder in der Hausordnung samt Anlagen enthaltenen Bestimmungen genauestens einzuhalten und den Anweisungen von oder im Namen von De Klepperstee genau nachzukommen bzw. sie zu befolgen.
- 2.3. Der Feriengast darf nicht mehr Personen und/oder andere Personen in oder auf dem von ihm gemieteten Stellplatz oder der Unterkunft als die in dem Vertrag vereinbarte Personenzahl mit der Maßgabe übernachten lassen, dass es einem Feriengast, der über einen Saison- oder Jahresplatz verfügt, im Prinzip und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 3 nach erhaltener Zustimmung von De Klepperstee gestattet ist, Kinder, Eltern, Schwiegereltern und Geschwister in oder auf dem von ihm gemieteten Stellplatz bzw. der Unterkunft übernachten zu lassen, ohne dass dafür ein Übernachtungstarif bezahlt zu werden braucht.
- 2.4. Wünscht ein Feriengast eine mobile Unterkunft oder ein Mobilheim/Chalet, die er aufgrund eines Vertrags auf einem Stellplatz auf dem Gelände von De Klepperstee aufgestellt hat, durch eine andere mobile Unterkunft oder ein Mobilheim/Chalet/eine Hütte zu ersetzen bzw. auf dem von ihm gemieteten Stellplatz ein Bauwerk zu errichten und/oder zu ersetzen, benötigt er dazu stets die vorherige schriftliche Genehmigung von De Klepperstee. Darüber hinaus hat er dafür die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse der Behörden einzuholen und muss er die Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Ordnung etc. erfüllen, die von De Klepperstee und der Gemeinde, bzw. den verantwortlichen Behörden oder anderen Stellen aufgestellt worden sind, und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 8, Absatz 7 und 8.
- 2.5. Der Feriengast, der auf dem Gelände von De Klepperstee ein Mobilheim/Chalet/eine Hütte aufgestellt hat, ist dazu verpflichtet, diese, falls vorhanden, an das Wasserleitungs-, Gas- und Stromnetz von De Klepperstee anzuschließen und verpflichtet sich zudem, den Gasanschluss alle fünf Jahre durch einen von De Klepperstee ausgewählten Installateur auf eigene Kosten prüfen zu lassen.
- 2.6. Der Feriengast mit einem Jahresplatz verpflichtet sich De Klepperstee gegenüber außerdem zur Einhaltung der von De Klepperstee erstellten Gestaltungsvorschriften, die De Klepperstee dem Feriengast ausgehändigt hat.

3. Laufzeit/Beendigung des Vertrags

- 3.1. Der Vertrag wird für den in dem Vertrag genannten Zeitraum zwischen De Klepperstee und dem Feriengast geschlossen.
- 3.2. Wird der Vertrag, der sich auf den Zeitraum einer Saison und/oder eines Jahres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2H bezieht, von einer der Parteien nicht rechtzeitig auf nachstehend erwähnte Weise gekündigt, gilt der Vertrag als jeweils für denselben Zeitraum verlängert. Sodann gelten die letzten von De Klepperstee bekannt gemachten Bedingungen und Verhaltensregeln, wobei es De Klepperstee außerdem unbenommen ist, die Preise für die neue Saison/das neue Jahr anzupassen.
- 3.3. Die Kündigung des Vertrags in Bezug auf einen Saisonplatz (mit oder ohne Abstellmöglichkeit) oder einen Jahresplatz hat spätestens zwei (2) Monate vor Ablauf der Vertragsdauer zu erfolgen; in Ermangelung einer solchen Kündigung gilt der Vertrag unter Berücksichtigung der vorstehend zu Ziffer 3.1 aufgenommenen Bestimmungen für einen gleichen Zeitraum als erneut geschlossen.
- 3.4. Die Kündigung des Vertrags bezüglich eines Saisonplatzes (mit oder ohne Abstellmöglichkeit) oder eines Jahresplatzes kann außerdem unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen, wenn eine wesentliche Änderung in den Einrichtungen, die De Klepperstee dem Feriengast zur Verfügung stellt, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Hausordnung eintritt bzw. im Falle die Vergütung (Preis) im Vergleich zum vorangegangenen Jahr bzw. der Saison erhöht wurde. Die erwähnte Frist von einem (1) Monat tritt ab dem Versanddatum des Schreibens in Kraft, in dem De Klepperstee die Änderung(en) mitteilt.
- 3.5. Durch die Kündigung kommt zwischen De Klepperstee und dem Feriengast kein Vertrag für die neue Saison oder das neue Jahr zustande und der Vertrag endet am Ende der im Vertrag genannten Vertragslaufzeit. Die Kündigung entbindet den Feriengast jedoch von nicht der Verpflichtung, den vollständigen Preis für den Zeitraum zu zahlen, für den der Vertrag geschlossen worden ist.
- 3.6. Die Kündigung im Sinne dieses Artikels, Absatz 2 und 4, hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.
- 3.7. De Klepperstee verfügt ferner über das Recht, den zwischen De Klepperstee und dem Feriengast geschlossenen Vertrag in den folgenden Fällen zu kündigen:

A. der Feringast und/oder sein Partner und/oder seine Familienmitglieder oder seine Gäste hält/halten sich trotz vorheriger Benachrichtigung nicht an die Bestimmungen des Vertrags und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Hausordnung und/oder an die Anweisungen von De Klepperstee und der Feringast und/oder eine der vorstehend erwähnten Personen schädigt/schädigen durch seine Handlungsweise den Ruf von De Klepperstee.

B. De Klepperstee benötigt den von dem Feringast gemieteten Platz für die Neueinteilung des Geländes oder hat für diesen eine andere Nutzungsbestimmung vorgesehen. In diesem Fall wird De Klepperstee im Übrigen zunächst versuchen, dem Feringast einen Ersatzplatz auf einem seiner Gelände anzubieten. Eine Verpflichtung zum Angebot eines Ersatzplatzes besteht jedoch nicht.

C. Von De Klepperstee kann billigerweise nicht verlangt werden, den Vertrag instand zu halten und/oder zu verlängern.

D. In allen Fällen, für die weder der Vertrag noch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung vorsehen, ist De Klepperstee zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

3.8. Im Falle einer Kündigung aus den zu Artikel 3 Ziffer 7 A oder C erwähnten Gründen gilt die in Artikel 3 Ziffer 3 erwähnte Kündigungsfrist nicht und ist es De Klepperstee unbenommen, eine solche Kündigungsfrist zu berücksichtigen, die De Klepperstee in Anbetracht der Umstände des Falles für angemessen hält.

3.9. Kündigt De Klepperstee den Vertrag und wird kein Vertrag für einen neuen Zeitraum geschlossen, ist De Klepperstee zu keinerlei Schadenersatz oder Kostenerstattung an den Feringast verpflichtet.

3.10. Der Feringast verpflichtet sich De Klepperstee gegenüber, die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte spätestens an dem Tag, an dem der Vertrag beendet wird, von dem Stellplatz zu entfernen und außerhalb des Geländes des Ferienparks zu verbringen. Der Feringast ist ferner verpflichtet, den Stellplatz direkt wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und die Bestimmungen in Artikel 14 der Hausordnung in Acht zu nehmen. Geschieht dies nicht, ist De Klepperstee - ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf - berechtigt, dies auf Kosten des Feringasts vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

3.11. Erfüllt der Feringast seine in Artikel 3 Absatz 10 genannte Verpflichtung nicht und geht nicht unverzüglich nach Beendigung des Vertrags zur Entfernung der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Hütte vom Stellplatz über und hat auch keinen gesonderten Vertrag mit De Klepperstee über das Abstellen des Mobilheims/Chalets/der Hütte geschlossen, ist es De Klepperstee, nachdem sie den Feringast in Verzug gesetzt und ihm eine angemessene Frist eingeräumt hat, nachträglich seiner Räumungspflicht Genüge zu leisten, unbenommen, die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte selbst zu entfernen und auf dem Parkplatz abzustellen bzw. dies zu veranlassen, wobei Vorstehendes in vollem Umfang auf Rechnung und Gefahr des Feringasts geht. Macht De Klepperstee von dieser Befugnis, zu der der Feringast sie durch Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt, Gebrauch, ist sie nicht zur Erstattung eines durch Entfernung und/oder Abstellen der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Hütte entstandenen Schadens und/oder der Kosten verpflichtet; vorbehaltlich des Falles, dass es sich um grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz von De Klepperstee handelt. Der Feringast ist auf erste Aufforderung zur Begleichung der von De Klepperstee im Zusammenhang mit der Entfernung und/oder dem Abstellplatz in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet. Im Falle der Nichtzahlung verfügt De Klepperstee über ein Verkaufsrecht und kann sich mit Vorrang aus dem Erlös aufgrund des Verkaufs gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 5 befriedigen.

3.12. Im Falle der Beendigung des Vertrags in Bezug auf die Nutzung eines Stellplatzes werden die durch den Feringast gezahlten Anschluss- und/oder Installationskosten nicht erstattet.

3.13. Ungeachtet der Dauer, für die mit De Klepperstee ein Vertrag geschlossen wurde, ist es unter keiner Bedingung zulässig, in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 1. April bei De Klepperstee zu übernachten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Teile von De Klepperstee, für die ausdrücklich angegeben wurde, dass diese das gesamte Jahr über zu Erholungszwecken genutzt werden dürfen, da diese Teile von De Klepperstee hierfür speziell ausgestattet wurden. Der dauerhafte Aufenthalt auf De Klepperstee ist in keinem Fall erlaubt. Der Feringast muss sich mindestens zwei (2) Monate hintereinander andernorts als bei De Klepperstee aufhalten.

4. Preis

4.1. In dem Vertrag wird die Vergütung (Preis) für den Stellplatz oder die gemietete Unterkunft oder einen Teil davon und/oder die gemietete mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte festgelegt. Dieser Preis gilt für maximal eine (1) Saison oder für den Fall des Abschlusses eines Jahresvertrags für das betreffende Jahr bzw. den in dem Vertrag genannten Zeitraum. In dem im Vertrag genannten Preis sind die Servicekosten mit inbegriffen.

4.2. Der Preis wird jedes Jahr neu festgelegt. Vor dem 1. Dezember wird dem Feringast die Höhe des Preises für den kommenden neuen Zeitraum durch Zusendung einer Rechnung bekannt gegeben.

4.3. Falls der Feringast mit einer eventuellen Anpassung (Erhöhung) des Preises nicht einverstanden ist und den Vertrag kündigen und keinen neuen Vertrag für die neue Saison/das neue Jahr abschließen möchte, so muss er spätestens innerhalb eines (1) Monats nach Versendung der Rechnung gemäß den Bestimmungen, unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 4 und 6, schriftlich kündigen. Eine wesentliche Preiserhöhung liegt nicht vor, wenn diese Erhöhung durch Kosten, die seitens der Behörden auferlegt werden, verursacht wird.

- 4.4. Am Ende des Vertragszeitraums werden die Zählerstände von Strom, Wasser und, falls angeschlossen, Gas abgelesen. Der Feriengast verpflichtet sich, diese Kosten direkt nach Rechnungsstellung durch De Klepperstee an De Klepperstee zu begleichen.
- 4.5. Im Falle einer Erhöhung der externen oder internen Kosten ist es De Klepperstee unbenommen, den in dem Vertrag genannten Preis für den betreffenden Zeitraum zwischenzeitlich zu erhöhen.
- 4.6. Der Feriengast verpflichtet sich bei Vertragsabschluss zur Zahlung einer Kautions zu Gunsten von De Klepperstee. Die Höhe derselben wird jährlich von De Klepperstee festgesetzt.
- 4.7. De Klepperstee verpflichtet sich, diese Kautions nach Beendigung des Vertrags und nachdem sich erwiesen hat, dass der Feriengast seine gesamten Verpflichtungen - worunter Räumung und Zurückversetzung in den ursprünglichen Zustand einbegriffen sind - korrekt erfüllt hat, an den Feriengast zurückzuzahlen. Sie schuldet darüber keine Zinsen.
5. Reservierung
- 5.1. Bei der Reservierung eines Stellplatzes für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft und/oder bei Reservierung einer Unterkunft für die laufende Saison sendet De Klepperstee eine Rechnung, die, abhängig vom Zeitpunkt der Reservierung und dem Zeitpunkt der Anmietung des Stellplatzes und/oder der Unterkunft und gemäß der Überprüfung durch De Klepperstee, in einer oder zwei Raten beglichen werden muss. Erst mit der rechtzeitigen Zahlung wird die Reservierung bindend. Im Falle eines Zahlungsverzuges verfällt die Reservierung automatisch und De Klepperstee behält sich vor, den Stellplatz und/oder die Unterkunft weiterzuvermieten.
- 5.2. Mit der Annahme der Reservierung verpflichtet sich der Feriengast zur vollständigen Zahlung des Preises, auch wenn der Feriengast den geschuldeten Preis im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 in Raten zahlen darf. Der Preis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der Feriengast den zur Verfügung gestellten Stellplatz und/oder die Unterkunft nicht nutzt. De Klepperstee ist, im Falle der Stellplatz und/oder die Unterkunft nicht genutzt werden (Stornierung aus welchem Grund auch immer) nur dann zur Rückerstattung verpflichtet, wenn der Feriengast rechtzeitig eine Rücktrittsversicherung mit dem Annuleringfonds Ferienpark De Klepperstee abgeschlossen hat und alle Bedingungen und Konditionen, die durch den Fonds aufgestellt sind, um die Versicherungsleistung in Anspruch nehmen zu können, erfüllt sind. Reservierungskosten werden in keinem Fall erstattet.
- 5.3. Die Angabe des Stellplatzes und/oder der Unterkunft durch De Klepperstee bei der Reservierung auf der Rechnung oder in anderer Form geschieht immer und ausdrücklich unter Vorbehalt. De Klepperstee behält sich vor, auch einen gegebenenfalls schon auf der Rechnung oder der Reservierung aufgeführten Stellplatz bzw. eine Unterkunft zu ändern oder durch einen anderen Stellplatz und/oder eine andere Unterkunft zu ersetzen. Dies ist selbst möglich, wenn der Stellplatz und/oder die Unterkunft schon durch den Feriengast eingenommen und bezahlt wurde.
- 5.4. Der Feriengast verpflichtet sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so wie sie auf der Webseite von De Klepperstee einzusehen sind, vor der Reservierung zu lesen und erklärt durch die Abgabe der Reservierung seine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hausordnung, die ebenfalls Teil des Vertrags ausmachen. Der Feriengast erkennt die Geschäftsbedingungen und Hausordnung an und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung.
6. Bezahlung
- 6.1. Die Bezahlung der vom Feriengast geschuldeten Beträge hat innerhalb der in dem Vertrag erwähnten Frist in Euro zu erfolgen.
- 6.2. Storniert der Feriengast einen Vertrag in Bezug auf einen Saison- und/oder Jahresplatz (für die nächste Saison bzw. das nächste Jahr) vor dem Inkrafttreten des Vertrags, schuldet er einen festgesetzten Schadenersatz. Dieser beträgt:
- bei Stornierung bis zu drei Monaten vor dem Inkrafttreten 15 % des vereinbarten Preises;
 - bei Stornierung bis zu zwei Monaten vor dem Inkrafttreten 50 % des vereinbarten Preises;
 - bei Stornierung bis zu einem Monat vor dem Inkrafttreten 75 % des vereinbarten Preises;
 - bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Inkrafttreten 90 % des vereinbarten Preises;
 - bei Stornierung am Tage des Inkrafttretens 100 % des vereinbarten Preises.
- 6.3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Preises oder eines anderen Betrags an De Klepperstee schuldet der Feriengast, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Bezahlung Zinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 6:119 NL-BGB. Darüber hinaus schuldet er die außergerichtlichen Inkassokosten auf Basis des gesetzlich festgelegten Tarifs für die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten laut dem niederländischen Beschluss über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten), falls der Feriengast den ausstehenden Betrag - nach Beginn des Verzugs - nicht doch noch nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag nach dem Datum des Mahnschreibens zahlt.
- 6.4. Aufgrund nicht rechtzeitiger Bezahlung ist De Klepperstee - ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf - zur sofortigen Beendigung des Vertrags berechtigt.
- 6.5. Im Falle der Beendigung im Zusammenhang mit nicht rechtzeitiger Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist De Klepperstee berechtigt, nach ihrer Wahl die mobile Unterkunft und/oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte auf Rechnung und Gefahr des Feriengasts abzustellen, beziehungsweise die mobile Unterkunft und/oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte zu verkaufen und sich vorrangig aus dem Erlös desselben zu befriedigen. Sofern notwendig, ermächtigt der Feriengast De Klepperstee durch Unterzeichnung des Vertrags zu diesem Abstellen, zum Verkauf und/oder zur Befriedigung aus dem Erlös.

6.6. Für den Fall, dass De Klepperstee von dieser zu Artikel 6 Absatz 5 erwähnten Befugnis Gebrauch macht, ist sie nicht zur Vergütung eines durch die Entfernung der mobilen Unterkunft und/oder des Mobilheims/Chalets/der Hütte entstandenen Schadens verpflichtet; es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz vorliegen. Den nach dem Verkauf verbleibenden Betrag wird De Klepperstee nach Abzug aller Kosten an den Feriengast auszahlen. Schuldet der Feriengast De Klepperstee nach Aufrechnung per Saldo noch einen Betrag, hat er diesen umgehend an De Klepperstee zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung schuldet der Feriengast, ohne dass es einer näheren Inverzugsetzung bedarf, Zinsen in Höhe von 2% pro Monat sowie die außergerichtlichen Kosten im Sinne von Artikel 6 Absatz 3.

7. Hausordnung

7.1. Der Feriengast verpflichtet sich, sich während seines Aufenthalts auf dem Freizeit- und Erholungspark strikt an die Hausordnung von De Klepperstee und die seitens oder im Auftrag der Geschäftsführung von De Klepperstee erlassenen Anweisungen zu halten. Eine Kopie der Hausordnung ist den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigeheftet und wird bei Vertragsabschluss ausgehändigt/zur Verfügung gestellt. Erfolgt diese Aushändigung/Verfügbarmachung nicht, hat der Feriengast um die Aushändigung zu bitten, da die (versehentliche) nicht erfolgte Aushändigung der Hausordnung ihn und alle Personen, für die er verantwortlich ist, nicht von der Verpflichtung entbindet, sich entsprechend dieser Hausordnung zu verhalten.

7.2. Der mit De Klepperstee vertragschließende Feriengast ist ebenfalls dafür haftbar, dass seine Mitbenutzer des Stellplatzes, der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Hütte bzw. der gemieteten Unterkunft oder seine Besucher, Familienangehörigen und Übernachtungsgäste sich ebenfalls strikt und korrekt an die vertraglichen Bestimmungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Hausordnung und Anweisungen von De Klepperstee halten.

7.3. Nichtbefolgung des Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Hausordnung und/oder der Anweisungen von De Klepperstee gewährt De Klepperstee nach Benachrichtigung das Recht, den mit dem Feriengast geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne zur Rückzahlung der von dem Feriengast geleisteten Zahlung und/oder Vergütung eventueller Schäden und/oder Kosten verpflichtet zu sein.

8. Wartung/Instandhaltung, Anlage, Wiederherstellung

8.1. Der Feriengast ist verpflichtet, die von ihm auf einem Stellplatz aufgestellte mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte in ordnungsmäßigem Zustand zu halten.

8.2. Hecken, Bepflanzungen und/oder Bäume, die sich auf den Grundstücksgrenzen befinden, sind Eigentum von De Klepperstee und dürfen unter keinen Umständen vom Feriengast entfernt werden. Die Instandhaltung der Bäume durch den Feriengast ist strengstens verboten.

8.3. Für den Fall, dass ein Schaden am Eigentum des Feriengasts entsteht, ist der Feriengast verpflichtet, diesen Schaden innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von 6 Wochen zu beheben und die mobile Unterkunft und/oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte den alten Zustand wiederherzustellen, beziehungsweise dann, wenn es sich um die mobile Unterkunft und/oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte handelt und der Schaden nicht behoben werden kann, dieses innerhalb der genannten Frist zu entfernen. Der Feriengast meldet De Klepperstee den entstandenen Schaden und hält mit De Klepperstee Rücksprache über die Wiederherstellung oder die Entfernung. Die Wiederherstellung der beschädigten Sachen des Feriengasts, die als Bauwerk oder als Sachen im Sinne von Artikel 8 Absatz 7 zu bezeichnen sind, darf gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 7 und 8 erst nach schriftlicher Genehmigung von De Klepperstee erfolgen.

8.4. Ein an dem Gelände von De Klepperstee und/oder ihrem Eigentum entstandener Schaden ist von dem Feriengast ebenfalls innerhalb der in Artikel 8 Absatz 3 erwähnten Frist zu beheben. Dies hat auch zu geschehen, wenn dieser Schaden nicht durch Zutun des Feriengasts eingetretene Umstände entstanden ist, wie beispielsweise durch Brand der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Hütte, wodurch im Umfeld ein Schaden entstanden ist. Für den Fall, dass dieser Schaden nicht innerhalb der von De Klepperstee angegebenen Frist behoben ist, ist De Klepperstee berechtigt, diesen Schaden auf Kosten des Feriengasts zu beheben bzw. beheben zu lassen. Der Feriengast verpflichtet sich, diese Kosten sofort nach Mitteilung zu zahlen.

8.5. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Artikels empfiehlt De Klepperstee dem Feriengast nachdrücklich den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, durch die außerdem die vorstehend erwähnte Verpflichtung (die Erstattung des Schadens an De Klepperstee) durch die Police gedeckt wird.

8.6. Im Falle der Nichterfüllung der vorstehend erwähnten Verpflichtungen ist De Klepperstee berechtigt, ohne dass es einer näheren Inverzugsetzung bedarf, die entsprechenden Punkte auf Kosten des Feriengasts in Ordnung zu bringen bzw. in Ordnung bringen zu lassen und den Vertrag zu beenden, ohne verpflichtet zu sein, irgendeinen Schadenersatz zu leisten und/oder die erhaltenen Beträge zurückzuzahlen.

8.7. Dem Feringast ist es ohne schriftliche Zustimmung von De Klepperstee nicht gestattet – vorbehaltlich im Rahmen einer gebräuchlichen Instandhaltung –, auf dem Gelände Erdarbeiten auszuführen, Bäume zu schlagen oder Sträucher zu beschneiden, einen zweiten Eingang anzulegen, Koniferen zu pflanzen, Antennen, oder ein Bauwerk gleich welcher Art und gleich welchen Umfangs zu errichten, Fliesen zu verlegen, einen Betonfußboden zu schütten, Kunstgras zu legen, ein Schwimmbecken anzulegen und/oder im Umfeld der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Hütte und/oder auf dem Platz oder im Umfeld des Platzes vergleichbare andere Maßnahmen zu treffen. Der Stellplatz darf bis max. 50 % gepflastert und/oder befestigt sein. Zudem muss die Mietfläche zugänglich gehalten werden und darf nicht durch verriegelte Tore, Zäune, etc. hermetisch geschlossen werden. Es ist auch nicht erlaubt, eine mobile Unterkunft oder ein Mobilheim/Chalet/eine Hütte auf dem Stellplatz oder andernorts auf De Klepperstee zu demontieren und/oder zu zerstören. Mobile Unterkünfte oder Mobilheime/Chalets/Hütten und/oder Bauwerke dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung von De Klepperstee und ausschließlich innerhalb des dann geltenden Vertragszeitraums ersetzt bzw. umplatziert werden.

8.8. Bauwerke dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung von De Klepperstee errichtet und/oder geändert werden und haben die Anforderungen zu erfüllen, die De Klepperstee als auch die Gemeinde und die zuständigen Behörden, stellen (siehe auch Artikel 2 Absatz 4). Wenn die Erlaubnis zur Errichtung eines Bauwerks erteilt wurde, dann muss die Errichtung innerhalb des Jahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, erfolgen. Die Arbeit muss innerhalb einer von De Klepperstee festgelegten Frist durchgeführt und der Arbeitsablauf mit De Klepperstee abgesprochen werden. Bauarbeiten, worunter auch die Renovierung und/oder Sanierung von Bauwerken und/oder der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Hütte oder des Stellplatzes fällt, dürfen nicht in den Monaten Juli und August, an Feiertagen, während der niederländischen Schulferien und nicht abends nach 20:00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen müssen schriftlich von De Klepperstee genehmigt werden. Jegliches Bauwerk, das ohne die schriftliche Erlaubnis von De Klepperstee gesetzt, ersetzt und/oder verändert worden ist, muss sofort auf Kosten und Gefahr des Feringast entfernt werden.

9. Sicherheit

9.1. Der Feringast hat dafür Sorge zu tragen, dass die Strom-, Gas- und Wasseranlage in der von ihm aufgestellten mobilen Unterkunft oder dem Mobilheim/Chalet/der Hütte und/oder Bauwerk den von den Versorgungsbetrieben, den Behörden und/oder De Klepperstee gestellten Bedingungen entspricht. De Klepperstee ist berechtigt, die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte und/oder das Bauwerk des Feringasts im Hinblick auf Tauglichkeit und Sicherheit der vorhandenen Strom-, Gas- und Wasseranlage zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

9.2. Sollte festgestellt werden, dass die von dem Feringast benutzte Anlage nicht einer oder mehreren der vorstehend erwähnten Anforderungen entspricht und er eine sofortige Behebung der Mängel unterlässt, ist es De Klepperstee unbenommen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dabei zur Vergütung irgendeines Schadens oder zur Rückzahlung gezahlter Teilbeträge verpflichtet zu sein.

9.3. Der Feringast ist nicht berechtigt, auf dem Stellplatz über eine andere LPG-Anlage, als eine vom niederländischen Straßenverkehrsamt (Rijksdienst voor het Wegverkeer) genehmigte Anlage in einem Kraftfahrzeug zu verfügen.

9.4. Der Feringast ist verpflichtet, die in der Brandschutzverordnung auf Erholungsgeländen der Gemeinde Goeree-Overflakkee^[1] aufgeführten Vorschriften sowie die Vorschriften in Bezug auf Heizölanlagen, Einsatz und Lagerung von Gasflaschen und dergl., sowie alle übrigen seitens der Behörden erlassenen Vorschriften und/oder Regelungen strikt zu erfüllen. Diese Sicherheitsvorschriften als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Hausordnung können Sie auf unserer Webseite nachlesen.

9.5. Es ist De Klepperstee erlaubt, zur Verhütung von Schäden durch Witterung oder anderweitige Umstände Anlagen, wie beispielsweise Wasserleitungen, vorübergehend außer Betrieb zu nehmen und/oder später als zum gebräuchlichen Zeitpunkt am 1. April wieder anzuschließen.

[1] Siehe: http://decentrale.regelgeving.overheid.nl/cvdr/xhtmloutput/Historie/Goeree-Overflakkee/CVDR243610/CVDR243610_1.html

10. Dritte

10.1. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von De Klepperstee ist es dem Feringast nicht gestattet, die von ihm auf einem Gelände von De Klepperstee aufgestellte mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte an Dritte zu vermieten und/oder Dritten kostenlos zu überlassen, unabhängig davon, ob er damit einen materiellen Vorteil zu erzielen sucht oder nicht.

10.2. Grundsätzlich wird De Klepperstee eine dahingehende schriftliche Zustimmung erteilen, wenn die Überlassung an einen Dritten – im Laufe eines ganzen Jahres – nicht mehr als 4 Wochen andauert, der (die) Benutzer sich rechtzeitig bei Ankunft auf De Klepperstee bei der Rezeption meldet (melden) und den auf De Klepperstee sodann geltenden Übernachtungstarif zahlt (zahlen).

10.3. Auch für die Überlassung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Hütte zu Nutzungszwecken an ein Kind, sofern dieses mindestens das Alter von 18 Jahren erreicht hat, an Eltern oder Schwiegereltern und Geschwister bedarf der Feringast vorab der Zustimmung von De Klepperstee, wobei die Ingebrauchnahme durch die vorstehend erwähnten Personen erst dann zulässig ist, nachdem sich diese bei der Rezeption von De Klepperstee gemeldet haben und sich haben eintragen lassen.

10.4. Übernachtungsgäste, die nicht in die in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 erwähnte Kategorie fallen und sich in einer mobilen Unterkunft oder einem Mobilheim/Chalet/einer Hütte in Anwesenheit des Eigentümers der mobilen Unterkunft oder dem Mobilheim/Chalet/der Hütte aufhalten, haben sich ebenfalls bei der Rezeption zu melden. Sie sind vor Ingebrauchnahme der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Hütte zur Zahlung des sodann geltenden Übernachtungstarifs verpflichtet. Einem Feriengast ist es im Übrigen lediglich für einen Zeitraum von insgesamt vier Wochen pro Jahr gestattet, die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte Übernachtungsgästen (und zwar Dritten, die nicht unter die vorstehend erwähnten Kategorien fallen) unter Berücksichtigung der diesbezüglich in die Allgemeinen Bedingungen aufgenommenen Vorschriften zur Nutzung zu überlassen.

10.5. Der Feriengast haftet dafür, dass sich die Person, der er die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte zur Nutzung überlassen hat, an die Bestimmungen des Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Hausordnung sowie an die von De Klepperstee erlassenen Anweisungen hält.

11. Verkauf einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Hütte

11.1. Der Feriengast ist berechtigt, seine mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte an Dritte zu verkaufen oder in anderer Art und Weise das Eigentum zu übertragen, beziehungsweise ein Gebrauchsrecht zu übertragen, ein derartiger Verkauf, die Übertragung oder die Nutzungsüberlassung, kann allerdings – es sei denn, dass De Klepperstee hierzu ausdrücklich schriftlich die Zustimmung erteilt hat – nicht die Übertragung eines Stellplatzes für eine Saison und/oder ein Jahr beinhalten. Der Feriengast kann den Vertrag nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von De Klepperstee an Dritte übertragen.

11.2. De Klepperstee ist nicht verpflichtet, die gewünschte Genehmigung zur Übertragung eines Vertrags oder eines Stellplatzes zu gewähren, noch mit dem Käufer, Erwerber oder Nutzer der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Hütte zum Abschluss eines neuen Mietvertrags für den Stellplatz zu gelangen. De Klepperstee ist grundsätzlich bereit, unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen die Genehmigung zur Übertragung des Vertrags oder des Stellplatzes zu gewähren, vorausgesetzt die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte, der Stellplatz und alles, was sich auf diesem befindet, alle Bedingungen und Anforderungen erfüllen des Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen Anforderungen von De Klepperstee, einschließlich der Vorgaben in Artikel 2 Absatz 6 der Gestaltungsvorschriften und/oder Vorschriften, die seitens der Behörden gestellt werden. Zur Vermeidung von Verwahrlosung des Geländes wird die Zustimmung jedoch nicht erteilt, wenn sich die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte in einem schlechten oder verwahrlosten Zustand befindet/befinden oder schwer veraltet ist/sind und auch die Bedingungen von Artikel 2.6 der genannten Gestaltungsvorschriften nicht erfüllt. De Klepperstee erteilt die Genehmigung auch dann nicht, wenn die Übertragung des Vertrags oder des Stellplatzes einer (künftigen) gewünschten Neueinteilung oder Änderungen des Verwendungszwecks des Geländes oder Teilen davon im Wege steht.

11.3. Falls der Feriengast seine mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Hütte zum Verkauf anbieten will, so ist er verpflichtet, sich zunächst mit De Klepperstee in Verbindung zu setzen. Der Feriengast ist verpflichtet, mit De Klepperstee einen Vertrag über Vermittlungstätigkeiten beim Verkauf der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Hütte zu schließen. Der Feriengast zahlt dafür eine Provision in Höhe von 5 % des Verkaufspreises, und zwar mit einem Mindestbetrag von 300,- € und einem Höchstbetrag von 1.000,- € Euro, exklusive Umsatzsteuer. Außerdem ist der Feriengast verpflichtet, den Käufer vor Vertragsschluss mit De Klepperstee in Kontakt zu bringen.

12. Haftung

12.1. De Klepperstee haftet weder für Diebstahl noch für einen entstandenen Schaden, gleich welcher Art und Eigenschaft; es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz seitens De Klepperstee vorliegt.

12.2. Für den Fall, dass De Klepperstee für einen Schaden haftbar ist, beschränkt sich dieser stets auf den Betrag, für den De Klepperstee versichert ist. De Klepperstee ist bei einer soliden Versicherungsgesellschaft zum Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 500.000,- € verpflichtet.

12.3. Der Feriengast haftet gegenüber De Klepperstee für Schäden, die durch Zutun oder Unterlassung von ihm selbst, seinen Familienangehörigen, seinen Besuchern, seinen Übernachtungsgästen und allen Personen, die seinen gemieteten Stellplatz, die mobile Unterkunft, das Mobilheim/Chalet/die Hütte, Unterkunft und/oder seine mobile Unterkunft, das Mobilheim/Chalet/die Hütte nutzen, entstanden sind.

13. Anwendbares Recht

13.1. Auf alle mit De Klepperstee geschlossenen Verträge findet niederländisches Recht Anwendung. Das Landgericht oder das Amtsgericht Rotterdam sind - abhängig von Art und Umfang der Streitigkeit - dafür zuständig, unter Ausschluss anderer gerichtlicher Instanzen, von einem Rechtsstreit über den Vertrag oder im Zusammenhang damit Kenntnis zu nehmen.

November 2018

1. Jeder, der nicht mit De Klepperstee einen Vertrag für ein Jahr oder eine Saison geschlossen hat, muss sich bei Ankunft zunächst bei der Rezeption melden, um sich eintragen zu lassen und damit die weiteren notwendigen Formalitäten erledigt werden können. Die Anmeldung ist ab 13.00 Uhr möglich.
2. Derjenige, der auf De Klepperstee einen Platz gemietet hat, darf nach Anmeldung im Sinne von Artikel 1 mit dem Fahrzeug und der mobilen Unterkunft zum gemieteten Stellplatz weiterfahren. Die mobile Unterkunft ist im Anschluss daran entsprechend den Anweisungen der Geschäftsleitung aufzustellen. Das Fahrzeug darf während der Mietzeit neben der mobilen Unterkunft geparkt werden, sofern nicht ein Platz auf einem autofreien Gelände gemietet wurde, oder durch von De Klepperstee ein anderer Parkplatz zugewiesen wurde. Bei Anmietung eines Stellplatzes auf einem autofreien Gelände ist das Fahrzeug auf speziell zu diesem Zweck bestimmten Parkplätzen abzustellen. Für den Fall, dass durch De Klepperstee ein anderer Stellplatz zugewiesen wurde, so ist ausschließlich dieser zu nutzen. Es darf nicht mehr als ein Fahrzeug an einer Unterkunft oder auf einem Stellplatz, auf dem eine mobile Unterkunft oder ein Mobilheim/Chalet steht, abgestellt werden. Handelt es sich um mehrere Fahrzeuge, sind diese auf dem Parkplatz bei der Rezeption oder an einem der Ausgänge von De Klepperstee gegen Zahlung der sodann geltenden Parkgebühren abzustellen.
3. Ohne schriftliche Zustimmung von De Klepperstee ist es nicht gestattet, auf dem gemieteten Stellplatz und/oder auf Parkplatzgeländen Autos, Motorräder, Trailer, Boote und dergleichen zu parken oder abzustellen. Nach erteilter Zustimmung sind hierfür sodann die geltenden Parkgebühren zu zahlen.
4. Besuchern ist das Befahren des Geländes von De Klepperstee mit ihrem Fahrzeug untersagt. Sie haben ihr Fahrzeug auf den Parkplätzen bei der Rezeption oder bei einem der Ausgänge von De Klepperstee gegen Zahlung der sodann geltenden Parkgebühren abzustellen.
5. Auf dem gesamten Gelände von De Klepperstee gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Diese gilt für Autos und sonstige Fahrzeuge sowie für Zweiräder mit eingeschaltetem Hilfsmotor
6. Zwischen 23.00 Uhr und 7.00 Uhr sind die Schlagbäume, die Zugang zum Gelände von De Klepperstee verschaffen, geschlossen. Bei Ankunft nach 23.00 Uhr ist das Fahrzeug auf dem Parkplatz vor der Rezeption oder bei einem der Ausgänge von De Klepperstee abzustellen. Während des erwähnten Zeitraums ist die Fortbewegung mit Autos, Motorrädern, Motorrollern oder anderen Lärm erzeugenden Fahrzeugen auf dem Gelände von De Klepperstee untersagt. Jeder Gast hat dafür zu sorgen, sich in der genannten Zeit so leise wie möglich zu verhalten, um die Nachtruhe anderer Gäste nicht zu stören.
7. Der Feriengast ist verpflichtet, das Gelände und die Einrichtungen von De Klepperstee sauber zu halten. Jegliche Form von Abfall, worunter Papier, Dosen, Zigaretten, Verpackungen von Eis, Chips und Ähnliches, ist in die zu diesem Zweck vorgesehenen Abfallbehälter zu deponieren.
8. Der Aufenthalt von Jugendlichen unter 18 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen auf dem Gelände ist untersagt.
 1. Nicht gestattet ist ferner:
 - A. ein offenes Feuer anzuzünden, Gerätschaften für offenes Feuer wie Feuerkörbe, Feuerstellen, Terrassenöfen oder Ähnliches zu nutzen;
 - B. zu grillen, wenn dadurch eine Belästigung oder Beeinträchtigung für andere Gäste von De Klepperstee entsteht und/oder wenn dies nach Auffassung von De Klepperstee aus Sicherheitsgründen nicht zu verantworten ist;
 - C. sich derartig zu verhalten, dass andere dadurch belästigt oder beeinträchtigt werden, worunter auch Erzeugung von Musik oder lautes Sprechen und Ähnliches in einer solchen Weise einbegriffen ist, dass dies außerhalb der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets für andere hörbar ist;
 - D. Rasensportarten auf anderen als von De Klepperstee angewiesenen Plätzen zu betreiben;
 - E. Hunde mit auf das Gelände von De Klepperstee zu nehmen und oder zu halten, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
 - für Gäste, die einen Stellplatz für eine Saison oder ein Jahr auf einem speziell durch De Klepperstee zugewiesenen Feld oder Teilen davon gebucht haben. Dort sind maximal zwei (2) Hunde pro Stellplatz zugelassen. Zudem müssen diese bei der Ankunft angemeldet werden. Die Hunde dürfen ausschließlich auf dem gebuchten bestimmten Feld verbleiben; Der Zugang und/oder Verbleib auf anderen Plätzen und/oder öffentlich zugänglichen Teilen von De Klepperstee ist nicht erlaubt. Die Hunde müssen außerhalb des Parks ausgeführt werden und müssen zu jeder Zeit angeleint sein. Hundekot muss vom Besitzer aufgesammelt werden. Hunde dürfen sich nicht alleine/ohne Aufsicht auf dem Stellplatz befinden. Sollte sich ein Hund (oder die Hunde) nach Beurteilung von De Klepperstee als belästigend und/oder gefährlich erweisen, hat dieser bzw. haben diese nach der ersten Aufforderung das Gelände von De Klepperstee zu verlassen.
 - F. Die Bestimmungen in Absatz E gelten auch für Katzen und andere Haustiere.

- G. eine Antenne oder Satellitenschüssel auf der mobilen Unterkunft oder dem Mobilheim/Chalet auf eine solche Weise anzubringen, dass diese mehr als einen halben Meter über die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet herausragt und/oder über einen Durchmesser von mehr als 1 Meter verfügt. Sollte der betreffende Stellplatz mit einem Kabelanschluss ausgerüstet worden sein, gilt für die Aufrechterhaltung einer Antenne oder Satellitenschüssel eine so genannte Abbauregelung. Neue Mieter der betreffenden Stellplätze müssen einen Anschluss an das Kabelsystem abnehmen.
- H. Autos und/oder andere Fahrzeuge, Wohnmobile, Boote, Anhänger, Surfbretter u. dergl. zu waschen und/oder abzuspülen;
- I. Autos und/oder andere Fahrzeuge auf den Straßen/Wegen und/oder auf den Seitenstreifen zu parken;
- J. Schläuche und dergleichen an die Hähne des Toilettengebäudes und/oder der Servicestation für Camper anzuschließen;
- K. Drohnen über dem Gelände von De Klepperstee fliegen zu lassen;
- L. Windschutz, aus Zeltleinwand gefertigten Windschutz, Vordächer, Grundstückabgrenzungen, Zäune, Schuppen und dergleichen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von De Klepperstee aufzustellen (siehe auch Artikel 2 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen);
- M. die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet und/oder den gemieteten Stellplatz, abgesehen von den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemachten Ausnahmen, Dritten zur Verfügung zu stellen; und zwar ungeachtet der Tatsache, ob dies kostenlos oder gegen Bezahlung geschieht. Auch dürfen das die mobile Unterkunft oder der gemietete Stellplatz nicht zu anderen Zwecken als für Erholungszwecke genutzt werden;
- N. ohne vorherige schriftliche Zustimmung von De Klepperstee Elektroöfen, große Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Trockner und andere (Haushalts)Geräte in der mobilen Unterkunft oder dem Mobilheim/Chalet und/oder einem eventuell vorhandenen Abstellschuppen oder anderen Bauwerken an das Stromnetz, die Wasserleitung und/oder die Kanalisation anzuschließen;
- O. Gasflaschen und/oder Gasschläuche aufzustellen und/oder zu nutzen, die nicht die diesbezüglichen seitens oder im Auftrag der Behörden und/oder De Klepperstee gestellten Anforderungen erfüllen und/oder älter als 4 Jahre sind und/oder Gasflaschen mit einem Inhalt von mehr als 45 kg neben der mobilen Unterkunft oder dem Mobilheim/Chalet oder in der Nähe desselben aufzustellen und/oder dort vorzuhalten;
- P. LPG-Gas zu verwenden und/oder LPG-Tanks aufzustellen und/oder zu installieren;
- Q. die bei Ankunft auf De Klepperstee ausgehändigte Schlagbaumkarte, gleich auf welche Weise, Dritten zur Verfügung zu stellen;
- R. durch Bepflanzungen und/oder über die bepflanzten Wälle zu laufen, Pflanzen oder andere Bauwerke und/oder Gegenstände auf oder gegen die Wälle anzusetzen; auf Bäume zu klettern und dort Handlungen wie Beschneiden oder andere Beschädigungen zu verrichten, Koniferen und/oder Bambuspflanzen zu pflanzen und/oder Bambuszäune aufzustellen, Bepflanzungen anzubringen, die verwildern und/oder zur Folge haben können, dass sie durch Bepflanzungen von De Klepperstee und/oder von Nachbarn wachsen (das Pflanzen von Efeu ist erlaubt, vorausgesetzt, er wird den Regeln von De Klepperstee entsprechend gepflegt);
- S. ohne vorherige schriftliche Genehmigung von De Klepperstee Gartenbeleuchtung anzubringen;
- T. mit Wohnwagen auf dem Drive-In Camperpark zu verbleiben;
- U. auf den Geländen von De Klepperstee Freizeitaktivitäten in unbedeckter Form zu betreiben;
- V. in Schuppen, Nebengebäuden und dergleichen zu übernachten und/oder diese für Aufenthaltszwecke oder andere Aktivitäten, wie z.B. Baden oder Duschen zu benutzen. In Schuppen, Nebengebäuden und anderen Bauwerken ist ausschließlich die Lagerung von Materialien gestattet;
- W. einen Schuppen oder ein Nebengebäude in einer geringeren Entfernung als 1,50 m - berechnet ab der Heckenachse - oder in einem geringeren Abstand als 3 Meter von der mobilen Unterkunft oder dem Mobilheim/Chalet aufzustellen; für das Feld Lepelaar gelten 5 Meter Abstand;
- X. eine mobile Unterkunft oder ein Mobilheim/Chalet in einer geringeren Entfernung als 5 Meter zu einer anderen mobilen Unterkunft aufzustellen;
- Y. Handlungen zu verrichten, die nach Auffassung von De Klepperstee mit ihren Zielen/Bemühungen, die Umwelt weitestgehend möglich zu schützen, nicht in Einklang zu bringen sind;
- Z. Luftpistolen und/oder andere Knallgeschosse auf dem Gelände von De Klepperstee zu benutzen und/oder dem Gelände von De Klepperstee in Besitz zu haben;
- AA. den Sonnenpark und somit das gesamte Teilstück des Geländes, worauf sich die Sonnenpanele befinden, zu betreten und/oder auf die Bezäunung rund um den Sonnenpark zu klettern oder Gegenstände wie Fahrräder etc. dagegen anzulehnen.
Bitte beachten: Die Bezäunung rund um den Sonnenpark steht unter Strom. Halten Sie aus Sicherheitsgründen bitte ausreichend Abstand. Bei Beschädigungen, die durch Nichteinhaltung eben genannter Instruktionen entstehen, ist De Klepperstee nicht haftbar.
- BB. Vögel und/oder andere Tiere zu jagen und/oder auf andere Weise zu stören;
- CC. durch Verhalten und/oder Handlungen Anstoß bei anderen zu erregen, die Sicherheit anderer und/oder von Gütern zu berühren und/oder die Ruhe zu stören;
- DD. sich ohne Erlaubnis auf den Stellplatz anderer zu begeben.
10. Hausmüll und sonstiger Abfall ist in den zu diesem Zweck bestimmten Containern zu deponieren. Der Hausmüll/Abfall ist in speziell für diesen Zweck bestimmte Beutel zu verpacken, die gut zu verschließen sind. Diese Beutel sind in den Container zu deponieren. Ist ein Container voll, ist der Beutel in einen der anderen Container zu deponieren. Danach ist der Container gut zu verschließen.

11. Sperrmüll und asbesthaltige Materialien dürfen nicht auf dem Gelände von De Klepperstee deponiert oder gelagert werden und sind vom Feriengast zu einer von der Gemeinde bezeichneten Deponie abzutransportieren. Chemischer Abfall, Glas, Holz und Papier sind ausschließlich in einen speziell zu diesem Zweck aufgestellten Container (in aufgestellte Container) zu deponieren, sofern diese Materialien von der mobilen Unterkunft oder dem Mobilheim/Chalet bzw. dem gemieteten Stellplatz herrühren.
12. Der Mieter eines Platzes hat diesen selbst sauber und gepflegt zu halten und regelmäßig den Rasen zu mähen. Gartenabfälle sind an speziell zu diesem Zweck bezeichneten Stellen zu deponieren und dürfen nicht in Container gefüllt werden. Der vom Feriengast gemietete Stellplatz darf nicht für die Lagerung von Gütern, für gewerbliche Zwecke, zur Aufstellung von Flaggenmasten oder zur Anbringung oder Aufhängung von Reklameschildern und/oder Plakaten in/an der mobilen Unterkunft oder dem Mobilheim/Chalet verwendet werden, sondern ausschließlich für Erholungszwecke.
13. Der gemietete Stellplatz ist am Ablaufdatum des Mietvertrags vor 11.00 Uhr sauber und geräumt zu übergeben. Für gemietete Unterkünfte gilt eine Abreise vor 10.00 Uhr.
14. Für den Fall, dass die bei der Buchung angegebenen Personalien nicht mit den Personalien der sich effektiv auf De Klepperstee aufhaltenden Person übereinstimmen, ist De Klepperstee berechtigt, dieser Person den Zutritt zu De Klepperstee zu versagen. In einem solchen Fall erfolgt keine Erstattung der bereits bezahlten Beträge.
15. Der Feriengast verpflichtet sich ferner, alle geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften in Bezug auf Bauwerke, Schuppen, Anbauten und zusätzliche geschaffene Bauwerke sowie auch die Vorschriften in Bezug auf Gasflaschen und/oder Heizölanlagen, die an diese Verhaltensregeln geheftet sind, in vollem Umfang und strikt zu erfüllen.
16. Es ist dem Feriengast gestattet, das Internet von De Klepperstee zu nutzen, vorausgesetzt, dass die Bedingungen, die De Klepperstee für die Nutzung aufgestellt hat, strikt eingehalten werden. Diese Bedingungen können Sie auf unserer Webseite zurückfinden.
17. Alle im den Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen sowie diese Hausordnung und sonstige Anweisungen von De Klepperstee sind strikt zu befolgen. De Klepperstee ist es jederzeit unbenommen, diesbezüglich Änderungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt auf De Klepperstee.

November 2018